

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. Oktober 2020

Präsidialverfügung

934.

Stadtkanzlei, kommunale Volksabstimmung vom 29. November 2020, Abstimmungspublikation, zusätzliche Beilage

IDG-Status: öffentlich

Mit Beschluss Nr. 900/2020 verabschiedete der Stadtrat am 23. September 2020 die Abstimmungspublikation zu den kommunalen Vorlagen des Urngangs vom 29. November 2020. Diese wurde anschliessend für den Druck vorbereitet und in den Druck gegeben. Am 9. Oktober 2020 wurde die Publikation auf der Webseite der Stadtkanzlei, Abstimmungen und Wahlen, veröffentlicht und mit elektronischem Newsletter bekannt gemacht.

Mit Präsidialverfügung des Bezirksratspräsidenten vom 13. Oktober 2020 wurde dem Stadtrat der Eingang eines Stimmrechtsrekurses angezeigt. Dieser bezieht sich auf eine Illustration auf Seite 24 der Abstimmungspublikation zur Vorlage 2, Öffentlicher Gestaltungsplan Thurgauerstrasse, mit der Bildunterschrift «*Vision eines neuen Quartierteils – Neubebauung auf dem Areal Thurgauerstrasse mit bestehender Nachbarschaft. Schwarz umrandet ist der vom öffentlichen Gestaltungsplan 'Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe' betroffene Teil des Areals, gegen den das Referendum ergriffen wurde (Illustration: Matthias Gnehm).*»

Die Rekurrierenden beanstanden, dass diese Illustration das Gebot der sachlichen Behördeninformation und damit die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe verletze. Sie fordern, dass der Stadtrat anzuweisen sei, vor Drucklegung und Versand an die Stimmberechtigten, die Visualisierung aus der Abstimmungspublikation zu entfernen und/oder durch eine sachgerechte Illustration, wie z. B. jene auf Seite 8 des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV abgedruckte Modellfoto der Testplanung oder durch ein Foto des Stadtmodells mit dem integrierten Richtplan-Modell zu ersetzen. Für den Fall, dass eine Korrektur der Druckvorlage aus Termingründen nicht mehr möglich sei, sei dem Versand an die Stimmberechtigten eine sachgerechte Illustration mit einem Korrekturhinweis beizulegen. Sollte auch dies aus Termingründen nicht mehr möglich sein, wird die Veröffentlichung einer sachgerechten Illustration mit einem Korrekturhinweis im städtischen Amtsblatt und in einer Mitteilung zuhanden der Medien verlangt.

Auf die Beanstandungen der Rekurrierenden wird im Rahmen der Rekursantwort einzugehen sein.

Der Druck der Abstimmungspublikation ist bereits erfolgt und zum Versand bereit. Hingegen reicht die Zeit, um ein Beiblatt mit einer weiteren Illustration gemäss den Vorstellungen der Rekurrierenden zu produzieren und zusammen mit den Stimmunterlagen zu versenden. Dieses Vorgehen erscheint zweckmässig, um den Risiken eines langwierigen Rechtsmittelverfahrens präventiv zu begegnen.

Das Beiblatt (Beilage) wurde vom für die Vorlage zuständigen Hochbaudepartement verfasst und im neuen Design der Abstimmungspublikation gestaltet. Mit der sofortigen Drucklegung kann die Verpackung durch die Stimmregisterzentrale mit nur leichter Verzögerung ab Montag, 19. Oktober 2020, erfolgen. Das Beiblatt ist, da die Einlage *in* der Abstimmungspublikation aus versandlogistischen Gründen nicht mehr möglich ist, unmittelbar *hinter* der Abstimmungspublikation einzulegen.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Hochbaudepartements gestellten Antrag der Stadtschreiberin verfügt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements als Stellvertreter der Stadtpräsidentin:

1. Das Beiblatt zur Abstimmungspublikation für die kommunalen Vorlagen vom 29. November 2020, Vorlage Öffentlicher Gestaltungsplan Thurgauerstrasse, wird gemäss Beilage (Entwurf vom 15. Oktober 2020) genehmigt.
2. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die notwendigen Anordnungen für Druck und Versand an die Stimmberechtigten zu treffen und sicherzustellen, dass die entsprechend ergänzten Stimmunterlagen in der Woche vom 2. November 2020 bei den Stimmberechtigten eintreffen.
3. Es wird Vormerk genommen, dass die Rekursantwort mit separatem Beschluss erfolgt. In der Rekursantwort ist auf das Beiblatt hinzuweisen.
4. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen), das Bevölkerungsamt (Stimmregisterzentrale) und das Departementssekretariat des Hochbaudepartements.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti